CE-Newsletter



Ein Service von ce-richtlinien.eu und der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 09/2023 vom 14.09.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur 260. Ausgabe.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Die neue Batterieverordnung

Am 28. Juli 2023 wurde die

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Mit dieser Verordnung kommt zukünftig auch das Thema "CE-Kennzeichnung" auf die Batteriehersteller zu.

Batterien sind eine wichtige Energiequelle und gehören zu den Schlüsselelementen für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Die Nachfrage nach Batterien wird in den kommenden Jahren, insbesondere für die Verwendung zum Antrieb von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr und leichten Verkehrsmitteln, sehr wahrscheinlich stark zunehmen. Angesichts der strategischen Bedeutung von Batterien ist es erforderlich, die wesentlichen Punkte zur Nachhaltigkeit, Leistung, Sicherheit, Sammlung und dem Recycling sowie zur weiteren Nutzung und der Weitergabe der notwendigen Informationen für Endnutzer und Wirtschaftsakteure festzulegen. Es war daher notwendig, das Unionsrecht über die Bewirtschaftung von Altbatterien zu aktualisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, indem die negativen Auswirkungen durch die Herstellung und Verwendung von Batterien zu verringern.



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert



Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden! Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



DER CExpert CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG

2 +49(0)2405/4066066

Der Anwendungsbereich:

Die Verordnung gilt für alle Kategorien von Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, unabhängig davon, ob sie in der EU hergestellt oder in die EU eingeführt werden. Darunter fallen zum Beispiel Gerätebatterien, Starterbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Batterien), Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien. Die erfassten Batterien fallen unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Einsatzzweck in den Anwendungsbereich der Verordnung. Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr oder für mobile Maschinen, verwendet werden, fallen in die Kategorie "Industriebatterien".

Ob die Batterie in ein Gerät eingebaut oder getrennt auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird, ist ebenfalls unerheblich. Die Verordnung gilt auch für als Batteriesätze in Verkehr gebrachte Produkte, die aus Batterien oder Gruppen von Zellen bestehen und vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheiten bilden. Batterien, die vom Endnutzer mit allgemein verfügbaren Werkzeugen mithilfe eines Selbstbausatzes gebrauchsfertig gemacht werden können, gelten ebenfalls als Batterien im Sinne der Verordnung.

Batteriezellen oder -module, die zur endgültigen Verwendung auf dem Markt bereitgestellt werden und nicht in größere Batteriesätze oder Batterien eingebaut oder montiert werden, gelten als in Verkehr gebrachte Batterien. Sie unterliegen den Anforderungen aus der Kategorie, denen die Batterien am nächsten kommen. Wenn die Batteriezellen oder -module unter mehrere Kategorien fallen können, gilt für sie Kategorie, für die die strengsten vorgesehenen Anforderungen gelten.

Anzeige

Safexpert - Die CE-Software

Die digitale Unterstützung für die neue Maschinenverordnung.

- > CE-Leitfaden
- > Digitale Analysen
- > Dokumentvergleich
- > Knowledge Base
- > Konvertierung



Erfahren Sie mehr



Folgende Batterien bzw. Batterietypen sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen:

- Batterien für Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten, Waffen, Munition und Kriegsgerät in Verbindung stehen. Ausgenommen hiervon sind wiederum Produkte, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind.
- Batterien für Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum.

Außerdem gelten die Kapitel III (Kennzeichnung) und VIII (Bewirtschaftung von Altbatterien) der Verordnung nicht für sicherheitsrelevante Ausrüstungsgegenstände in kerntechnischen Anlagen.

Die o.g. Batterien dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder betrieben werden, wenn sie:

- die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12 und
- den Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III. genügen.

Die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen umfassen dabei folgende Themen:

- Beschränkungen für bestimmte Stoffe;
- CO₂₋Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien und LV-Batterien;
- Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien;
- Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien;
- Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien;
- Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen.

Für alle anderen Aspekte gilt, dass Batterien kein Risiko für die menschliche Gesundheit, für die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt darstellen dürfen. Batteriemanagementsysteme von stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien müssen zukünftig zudem aktuelle Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer enthalten.

Ab dem 18. Februar 2027 muss jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb

genommene LV-Batterie, Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und jede Elektrofahrzeugbatterie über eine elektronische Akte ("Digitaler Batteriepass") verfügen. Der Batteriepass enthält Informationen über das Batteriemodell sowie spezifische Informationen für die jeweilige Batterie einschließlich Informationen, die sich aus der Verwendung dieser Batterie ergeben.

Anzeige



Seit über 25 Jahren unterstützen wir Sie bei der CE-Kennzeichnung

- Seminare und Workshops (online und Präsenz)
- Live-Webinare
- CE-Beratung zur neuen EU-Maschinenverordnung (EU) 2023/1230
- Maschinenbegutachtungen
- Unterstützung bei Konformitätsbewertungen
- exCEltool Das kostenlose excel-basierte CE-Tool
- Betriebsanleitungen nach EN ISO 20607
- Übersetzungsmanagement

Support

www.zimmermann-dv.de + info@zimmermann-dv.de + 07941.9165.0

Konformitätsbewertung von Batterien

Im Rahmen der Konformitätsbewertung von Batterien müssen Prüfungen, Messungen und Berechnungen vorgenommen werden. Bei diesen Verfahren muss es sich um zuverlässige, genaue und reproduzierbare Verfahren handeln, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und deren Ergebnisse eine geringer Unsicherheit besitzen. Für die Simulation der tatsächlichen Verwendung der Batterien unter Beibehaltung standardisierter Prüfungen können die harmonisierten Normen herangezogen werden. Für Batterien, die ganz oder teilweise den harmonisierten Normen entsprechen, gilt die Konformitätsvermutung, soweit für diese Anforderungen oder Teile davon entsprechende harmonisierte Normen gelten.

In Ausnahmefällen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen gemeinsame Spezifikationen für bestimmte Anforderungen festgelegt werden, wenn

- diese Anforderungen oder Prüfungen nicht ganz oder teilweise durch harmonisierte Normen erfasst sind
- oder noch keine harmonisierte Norm verfügbar ist.

Für Batterien, die ganz oder teilweise mit gemeinsamen Spezifikationen übereinstimmen, gilt dann ebenfalls die Konformitätsvermutung. Wenn eine harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, werden die die entsprechenden Durchführungsrechtsakte oder Teile wieder aufgehoben.

Anzeige

Wissen gibt Sicherheit





Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Essen	06.10.2023	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Hamburg	09. – 12.10.23	CE-Koordinator (TÜV)
Hannover	09.10.2023	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Bremen	13.10.2023	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Dresden	18.10.2023	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Webinar	06.11.2023	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren

Die Bewertung der Konformität von Batterien erfolgt, mit Ausnahme des CO₂-Fußabdrucks und des Rezyklatgehaltes, nach einem der folgenden Verfahren:

- Bei serienmäßig hergestellten Batterien:
 - Modul A Interne Fertigungskontrolle oder
 - Modul D1 Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess
- Bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien:
 - Modul A Interne Fertigungskontrolle oder
 - \circ Modul G Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung

Die Bewertung der Konformität von Batterien hinsichtlich des CO₂-Fußabdrucks und des Rezyklatgehaltes erfolgt nach einem der folgenden Verfahren:

- Modul D1 Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess oder
- Modul G Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung.

Bei zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien erfolgt eine weitere Bewertung der Konformität nach dem Verfahren "Modul A — Interne Fertigungskontrolle".

Wichtig ist dabei, dass bei allen Verfahren, außer bei Modul A, eine notifizierte Stelle für die Konformitätsbewertung eingebunden werden muss.

Mit der EU-Konformitätserklärung erklärt der Hersteller abschließend, dass die Anforderungen in den Artikeln 6 bis 10 sowie 12, 13 und 14 erfüllt sind. Gelten für die Batterie noch weitere Richtlinien bzw. Verordnungen, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen, dann gilt die Konformitätserklärung auch für diese Richtlinien und Verordnungen.

Für die CE-Kennzeichnung selbst gelten die allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Batterie angebracht werden. Sollte dieses nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, dann muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht werden.

Die Verordnung gilt, von einigen Ausnahmen abgesehen, ab dem 18. Februar 2024.

Aktuelles

Änderung der Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

Die Richtlinie 2014/53/EU wurde bereits durch die Richtlinie (EU) 2022/2380 geändert, um die Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen zu harmonisieren. Jetzt erfolgt eine weitere Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717.

Ladeanschluss und Ladekabel bei kabelgebundener Ladung müssen damit zukünftig im Einklang mit der Norm EN IEC 62680-1-3:2022 stehen und mit USB-Typ-C-Kabel und -Steckverbindern ausgestattet sein.

Anzeige

tec.nicum

Seminare zum Thema Maschinensicherheit



Grundlagen und Inspektion von optoelektronischen Schutzeinrichtungen gemäß BetrSichV mit Qualifizierung zur "Befähigten Person" gemäß TRBS 1203

Sowohl Maschinenhersteller als auch Maschinenbetreiber nutzen optoelektronische Sicherheitsschaltgeräte zur Absicherung von gefährlichen Maschinenbewegungen. Insbesondere Maschinenbetreiber sind gemäß BetrSichV dazu verpflichtet, eine befähigte Person (TRBS 1203) zu bestimmen, die diese Einrichtungen regelmäßig prüft. Das Seminar vermittelt die Fachkenntnisse und schließt mit einem entsprechenden Zertifikat ab.

Inhalte

- Harmonisierte Normen
- Berechnen von Sicherheitsabständen gemäß EN ISO 13855
- Funktionen: Objektausblendung, doppelte Quittierung, Muting und Taktbetrieb
- Betriebsarten nach MRL
- Nachlaufzeitermittlung (ohne Messungen)
- Checkliste Busprüfung
- Anforderungen der regelmäßigen Prüfung gemäß BetrSichV
- Definition "Befähigte Person" gemäß BetrSichV
- Anforderungen an die befähigte Person

Seminarabschluss mit Zertifikat "Befähigte Person zur Überprüfung von optoelektronischen Schutzeinrichtungen gemäß BetrSichV"

Grundlagen und Inspektion von optoelektronischen Schutzeinrichtungen gemäß BetrSichV

26. Oktober 2023 in Mühldorf

Sprechen Sie uns an: Jasmin Ruda - +49 202 6474 804 - jruda@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: http://www.tecnicum.com/academy/

Ökodesign-Anforderungen uns Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets

Smartphones und Slate-Tablets bieten ein erhebliches Potenzial für eine Senkung des Energieverbrauchs. Außerdem kann die Lebensdauer der Batterie und damit die Produktlebensdauer von Smartphones und Slate-Tablets durch Ökodesign-Anforderungen (Verordnung (EU) 2023/1670) sowie ein System zur Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2023/1669) erheblich verbessert werden.

Im Jahr 2020 verbrauchten Smartphones und Slate-Tablets in allen Lebenszyklusphasen 36,1 TWh Primärenergie. Diese Werte werden ohne Regulierungsmaßnahmen bis 2030 wahrscheinlich auf 36,5 TWh Primärenergie ansteigen. Die kombinierte Wirkung der beiden Verordnungen (EU) 2023/1669 und der Verordnung (EU) 2023/1670 dürfte den Energieverbrauch von Smartphones und Slate-Tablets im Jahr 2030 auf 23,3 TWh begrenzen. Gegenüber dem Szenario ohne Maßnahmen würde dies eine Einsparung von 35 % des Primärenergieverbrauchs bedeuten.

Die Verordnungen müssen ab dem 20. Juni 2025 angewendet werden.

Anzeige



Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Schweiz:

Revision der Verordnung des Schweizer Bundesamtes für Kommunikation über Telekommunikationsanlagen (OOIT) (Notifizierung 2023/9009/CH - V20T)

Die Verordnung des Schweizer Bundesamtes für Kommunikation über Telekommunikationsanlagen (OOIT) legt die technischen Grundanforderungen an Telekommunikationsanlagen fest.

Die Radio Interface Regulations (RIR) definieren die Anforderungen an die Frequenznutzung durch Funkanlagen im Frequenzbereich bis 3000 GHz. Die RIR enthalten die technischen Parameter, die Frequenzbänder sowie die Regeln für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums. Die Liste Die RIR und ihre Fassung befinden sich im Anhang 1 der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (FDV).

Die folgenden Funkschnittstellenregelungen müssen aufgrund der neuesten Entwicklungen im Frequenzmanagement überarbeitet werden.

- 784.101.21/RIR0201-80 (MWS im Frequenzbereich 40,5-42,5 GHz): Die RIR wird am 1.1.2024 gestrichen und wird auch im Nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) 2023 nicht mehr referenziert.

- 784.101.21/RIR0203-11 (Schnurlose Kameras im Frequenzbereich 1980 3500 MHz): Die RIR wird durch Streichung des Frequenzbereichs 3410 3500 MHz geändert.
- 784.101.21/RIR0302-11 (Punkt-zu-Punkt-Kommunikation im Frequenzbereich 10,150 10,650 GHz): Die RIR wird durch die Erweiterung der belegten Bandbreite um 28 MHz geändert.
- 784.101.21/RIR0501-33 (Private internationale mobile Telekommunikationsnetze (IMT) im Frequenzbereich 3400 3500 MHz): Dies ist eine neue RIR für private IMT-Netze im Frequenzband 3400 3500 MHz.
- 784.101.21/RIR0603-10 (Binnenschifffahrtskommunikation im Frequenzbereich 156 174 MHz): Die RIR wird durch die Anpassung der Sendeleistung je nach Nutzerkategorie geändert.
- 784.101.21/RIR1009-01 (Funkmikrofone im Frequenzbereich 31,4 39,6 MHz): Die RIR wird geändert, um mit ERC/REC 70-03, Anhang 10, in Einklang zu stehen.
- 784.101.21/RIR1009-09 (Funkmikrofone im Frequenzbereich 1785 1804,8 MHz): Die RIR wird geändert, um sie mit ERC/REC 70-03, Anhang 10, in Einklang zu bringen.
- 784.101.21/RIR1009-12 (Assistive Listening Devices (ALD) im Frequenzbereich 173,965 223 MHz): Die RIR wird geändert, um sie mit ERC/REC 70-03, Anhang 10, in Einklang zu bringen. Keine Beschränkungen mehr für die belegte Bandbreite.
- 784.101.21/RIR1009-14 (Assistive Listening Devices (ALD) im Frequenzbereich 169,4000-169,4750 MHz): Die RIR wird geändert, um sie mit ERC/REC 70-03, Anhang 10, in Einklang zu bringen.
- 784.101.21/RIR1009-15 (Assistive Listening Devices (ALD) im Frequenzbereich 169,4875-169,5875 MHz): Die RIR wird geändert, um sie mit ERC/REC 70-03, Anhang 10, in Einklang zu bringen.
- 784.101.21/RIR1009-18 (Funkmikrofone im Frequenzbereich 823 826 MHz): Die RIR wird durch die Anpassung des Frequenzbandes geändert, um mit ERC/REC 70-03, Anhang 10, in Einklang zu stehen.
- 784.101.21/ RIR1013-18 (Drahtlose Audio-/Multimediakommunikation im Frequenzbereich): Die RIR wird am 1.1.2024 gestrichen und auch im Nationalen Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) 2023 nicht mehr referenziert werden.

Anzeige



Die neue Maschinenverordnung kommt: Im Tutorial beleuchten Michael Loerzer und Torsten Gast alle wissenswerten Neuerungen

Weitere EU-Themen: Neue Produkthaftungsrichtlinie, RAPEX-Risikobewertung, Funk-/EMV- und harmonisierte Normen, ...

Globale Product & Material Compliance: Stoffverbote, Cybersecurity, IEC/IEEE 82079-1, Zoll, regulatorische Updates zu verschiedenen Zielmärkten wie USA, China, Golfstaaten, Ostafrika, ...

JETZT ANMELDEN



Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ägyptische Norm ES 8603 "Elektrische Kabel für Photovoltaikanlagen mit einer Nennspannung von 1,5 kV DC" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/335/Add.1)

Die ägyptische Norm ES 8604-1 "Ladekabel für Elektrofahrzeuge mit Nennspannungen bis einschließlich 0,6/1 kV - Teil 1: Allgemeine Anforderungen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/336/Add.1)

Brasilien:

Konsolidierung der technischen Mercosur-Verordnung über Mindestsicherheit und Energieeffizienz Anforderungen an Haushaltsgeräte, die Gas als Brennstoff verwenden, und die Konformitätsbewertung Anforderungen für Gas-Wassererhitzer (Notifizierung G/TBT/N/BRA/412/Add.4/Corr.1)

Inmetro Öffentliche Konsultation Nr. 2, 1. August 2023 (Wassererhitzer) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/461/Rev.1/Add.4)

Konsolidierung der messtechnischen technischen Vorschriften für Zähler für kaltes und warmes Trinkwasser (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1202/Add.1/Corr.1)

Änderung der Konformitätsbewertungsanforderungen für Kühlschränke und

ähnliche Geräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/513/Add.4)

Konsolidierung der Konformitätsbewertungsanforderungen für Haushaltsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/343/Rev.3/Add.1/Corr.2)

Entwurf einer Entschließung 730, 14. Oktober 2019 (Notifizierung G/TBT/N/BRA/928/Add.4)

China:

Nationale Norm der P.R.C., Handschutz - Schutzhandschuhe für Schweißer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1741)

Nationale Norm der P.R.C., Technische Sicherheitsvorschriften für Landmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1743)

Costa Rica:

RTCR 510:2023 Elektrische Erzeugnisse - Weihnachtsbeleuchtung, Weihnachtsschmuck und dekorative Figuren für den Hausgebrauch-Spezifikationen und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/CRI/200)

Kanada:

Vorgeschlagene Änderungen von Teil 1.1 der Medizinprodukteverordnung zur Bewältigung künftiger Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Notifizierung G/TBT/N/CAN/692/Add.1)

Kenia:

KS 508-2023 Saugfähige Watte (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1472)

KS 638-2023 Saugfähige Baumwollgaze und Mullbinden (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1473)

Korea:

Norm für Einrichtungen von elektrisch angetriebenen Wassersportfahrzeugen (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1160)

Rwanda:

DRS 395-1: 2023, Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Teil 1: Terminologie (Notifizierung G/TBT/N/RWA/914)

Taiwan:

Produktbestandteile des Medizinprodukts - Anforderungen an Spezifikationen, Prüfverfahren und Leistung (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/522/Add.1)

Trinidad und Tobago:

Elektrische Beleuchtungsartikel - Obligatorische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/TTO/139)

Elektrisch Zubehör und Komponenten - Obligatorische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/TTO/140)

Ukraine:

Resolutionsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der Liste der Produkte für die Zwecke der von Anwendung bestimmter technischer Vorschriften und zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Ministerkabinetts der Ukraine (Notifizierung G/TBT/N/UKR/266)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Ventilatoren und Gebläse (Notifizierung G/TBT/N/USA/1900/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Heizkessel für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/ USA/2033)

Ausweitung der Nutzung des 12,7-13,25-GHz-Bands für mobiles Breitband oder andere erweiterte Nutzung (Notifizierung G/TBT/N/USA/2027/Add.1)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Aufzüge und Sicherheitsbauteile 2014/33/EU
- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU
- Verordnung (EU) 2019/2022 und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 in Verbindung zur Öko-Design (ErP)-Richtlinie 2019/125/EG

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Richtlinie über Aufzüge und Sicherheitsbauteile 2014/33/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 21.08.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1646 (ABI. L 207, S. 70) veröffentlicht und trat am 21.08.2023 in Kraft. Hiermit wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 geändert. Neu aufgenommen wurden die Normen

- EN 81-21:2022 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen Aufzüge für den Personen- und Gütertransport Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden".
- EN 81-28:2022 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen Aufzüge für den Personen- und Gütertransport Teil 28: Fern-Notruf für Personen und Lastenaufzüge".
- EN 81-58:2022 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Überprüfung und Prüfverfahren - Teil 58: Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren".
- EN 81-70:2021+A1:2022 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen".
- EN 81-77:2022 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge Teil 77: Aufzüge unter Erdbebenbedingungen".

Die ersetzten Normen lösen noch bis zum 21.02.2025 die Konformitätsvermutung aus.

Die Kommissionsdienststellen stellen eine Zusammenfassung der Normen nur zu Informationszwecken zur Verfügung:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/lifts_en

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 11.09.2023 wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1717 (ABI. L 223, S. 1) veröffentlicht und wird am 01.10.2023 in Kraft treten.

Die Richtlinie 2014/53/EU wurde durch die Richtlinie (EU) 2022/2380 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert, um die Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen zu harmonisieren und Anforderungen an den kombinierten Verkauf von Funkanlagen und ihren Ladegeräten sowie an die Informationen festzulegen, die Verbrauchern und anderen Endnutzern bereitzustellen sind.

Gemäß dessen erhält der Anhang Ia Teil I der Richtlinie 2014/53/EU folgende Fassung:

- 1. In Nummer 2.1 wird die Bezugnahme auf die Norm "EN IEC 62680-1-3:2021" ersetzt durch "EN IEC 62680-1-3:2022",
- 2. in Nummer 2.2 wird die Bezugnahme auf die Norm "EN IEC 62680-1-3:2021" ersetzt durch "EN IEC 62680-1-3:2022";
- 3. in Nummer 3.1 wird die Bezugnahme auf die Norm "EN IEC 62680-1-2:2021" ersetzt durch "EN IEC 62680-1-2:2022".

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verordnung (EU) 2019/2022 und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2017 für Haushaltsgeschirrspüler in Verbindung zur Öko-Design (ErP)-Richtlinie 2019/125/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; http://www.globalnorm.de)

Am 12.09.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1759 (ABI. L 224, S. 100) veröffentlicht und trat am 12.09.2023 in Kraft.

Der Verweis auf die harmonisierte Norm für die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017, der in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt ist (EN 60436:2020 nebst Änderungen und Korrektur), wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Der Verweis auf die harmonisierte Norm für das Ökodesign von Haushaltsgeschirrspülern zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2022, der in Anhang II ((EN 60436:2020 nebst Änderungen und Korrektur) dieses Beschlusses aufgeführt ist, wird hiermit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Bundesregierung veröffentlicht ihre China-Strategie

Am 13. Juli hat die Bundesregierung ihre Sichtweise über die zukünftige Beziehungen zu China veröffentlich. Die China-Strategie soll ein Leitfaden für die einzelnen Ministerien im Umgang mit China sein und den Handlungsrahmen vorgeben. In Ihrer China-Strategie ist die Bundesregierung von einem "De-Coupling" abgekommen und zu einem "De-Risking" übergegangen. Damit erkennt die Bundesregierung die große Bedeutung des chinesischen Marktes für die deutsche Wirtschaft an.

Handelsabkommen zwischen der EU und Neuseeland unterzeichnet

Die EU und Neuseeland haben am 9. Juli 2023 ihr Freihandelsabkommen unterzeichnet. Damit sollen für Unternehmen in der EU Zolleinsparungen in Höhe von jährlich etwa 140 Millionen Euro verbunden sein und der bilaterale Handel innerhalb eines Jahrzehnts um bis zu 30 % wachsen. Die Exporte aus der EU sollen jährlich um bis zu 4,5 Milliarden EUR steigen. Das Abkommen muss jetzt noch vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet werden.

Sobald Neuseeland das Ratifizierungsverfahren ebenfalls abgeschlossen hat, kann das Abkommen in Kraft treten.

Rat entscheidet über Handelsabkommen mit Chile

Die EU-Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2023 das überarbeitete Handelsabkommen mit Chile vorgelegt. Der Rat muss dem Abkommen jetzt noch zustimmen. Das modernisierte Abkommen besteht aus zwei Teilen. Beide Teile sollen zukünftig das bestehende Abkommen aus dem Jahr 2002 ersetzen. Bei den beiden Teilen handelt es sich zum einen um ein "Advanced Framework Agreement (AFA)" und zum anderen um ein "Interim Trade Agreement (iTA)". Ist das Handelsabkommen erst einmal verabschiedet, dann werden 99,9 % der EU-Ausfuhren zollfrei sein, was zu einer Steigerung der Exporte nach Chile um bis zu 4,5 Mrd. EUR führen soll.

Termine

Product Compliance Manager (TAE)

Termin: ab 26.09.2023

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern

Mehr Infos: https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/product-compliance-

manager-tae/

Grundlagen des Arbeitsschutzes für Führungskräfte

Termin: 29. September 2023 Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Live-Online-Seminar

Mehr Infos: http://www.tecnicum.com/academy/

Anmeldung: per Mail jruda@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 804

Ihre Rolle als CE-Beauftragter für Maschinen und Anlagen

Termin: 16.-17.10.2023

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Freising

Mehr Infos: https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-

beauftragter/

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Safety Electronics Engineer Mobile Robots (m/w/d)



Jungheinrich Lüneburg, JH Norderstedt

CE-Koordinator im Sondermaschinenbau (w/m/div.)

BOSCH

Bosch Gruppe Immenstadt im Allgäu

CE-Koordinator / Technischer Redakteur (m/w/d)

Dücker Förder-Systeme GmbH Langenfeld (Rheinland)



Technischer Redakteur (m/w/d) im **Bereich Maschinenbau**

LIONBRIDGE 🗗

Lionbridge Deutschland GmbH Großraum Dresden, bundesweit (Home-Office)

Viele weitere Jobs z.B. Fritsch Bakery Technologies, Theo Förch, EDAG, Lionbridge Deutschland, Leica u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/cestellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/1669 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets (Ökodesign-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2023/1670 vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (Batterieverordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1646 der Kommission vom 17. August 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 hinsichtlich harmonisierter Normen mit Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen (Aufzugsrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1759 der Kommission vom 11. September 2023 über die harmonisierten Normen für Haushaltsgeschirrspüler zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/2022 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 (Ökodesignrichtlinie)

Praxistipps

Arbeiten mit Künstlicher Intelligenz - Perspektiven für eine menschenzentrierte Gestaltung von KI

(Quelle: KI-Observatoriums der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des BMAS; www.bmas.de)

Die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMAS bereitgestellte Publikation führt die Ergebnisse des Fachdialogs "Mensch-Technik-Interaktion – Arbeiten mit Künstlicher Intelligenz" des "Observatoriums Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft" der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft zusammen und leistet einen Beitrag im Diskurs über einen Paradigmenwechsel weg von der Technologie- hin zu einer Menschenzentrierung in der Gestaltung von KI-Systemen. Im Rahmen des Fachdialogs kamen zwischen September 2020 und Dezember 2021 mehr als 80 Expert:innen aus Wissenschaft, Technikentwicklung, Unternehmen, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft zusammen und diskutierten zu insgesamt sechs Schwerpunktthemen:

- Human Enhancement neue Vision für die Entwicklung von KI-Systemen
- Kultur als Werkzeug und Experimentierfeld eines konstruktiven gesellschaftlichen Technikdiskurses
- Al Literacy Perspektiven für eine gesellschaftliche Literarisierung für die digitale Arbeitsgesellschaft
- Soziale Kohäsion Beteiligung von Beschäftigten als Instrument digitaler Teilhabe
- Menschenzentriertes Innovationssystem integriertes Innovationssystem zur Überwindung
- der Grenzen von Theorie und Praxis
- Menschenzentrierte Technikgestaltung im Betrieb Anforderungen und Prozesse

Die vorliegende Abschlusspublikation führt die Ergebnisse des Fachdialogs zusammen.

Ausgehend von der aktuellen Debattenlage zeigt dieser Beitrag Ideen für mögliche Lösungsansätze auf und entwickelt Impulse für den weiteren fachlichen, gesellschaftlichen und politischen Diskurs zur menschenzentrierten Gestaltung von KI.

Direktlink zum Arbeitspapier:

 $https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a865-arbeiten-mit-kuenstlicher-intelligenz-pdf.pdf?_blob=publicationFile\&v=2$

... und weiterhin

Rund 3.000 Aufzüge wegen schwerer Mängel stillgelegt

(Quelle: Pressemitteilung des TÜV-Verband vom 20. Juni 2023, www.tuev-verband.de)

Bei der Benutzung von Aufzügen kommt es immer wieder zu schweren Unfällen, bei denen Menschen verletzt oder sogar getötet werden. Die technische Sicherheit der Anlagen muss daher einmal pro Jahr von unabhängigen Prüforganisationen kontrolliert werden. Bei den im Jahr 2022 geprüften fast 657.000 Aufzugsanlagen in Deutschland sind bei 11,8 Prozent "erhebliche Mängel" festgestellt worden. Erhebliche Mängel müssen von den Betreibern der Anlagen innerhalb einer vorgegebenen Frist behoben werden. Rund 4.700 Aufzüge sind von den Sachverständigen mit "gefährlichen Mängeln" beanstandet worden (0,7 Prozent).

Davon mussten rund 3.000 stillgelegt werden, da die Anlagen nicht umgehend instandgesetzt werden konnten. Weitere 39,4 Prozent aller geprüften Aufzüge wiesen "geringfügige Mängel auf und nur 48,1 Prozent blieben "mängelfrei". Das hat der aktuelle "Anlagensicherheitsreport" ergeben, in den die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen aller in Deutschland Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) einfließen. "Bei jedem zweiten Aufzug werden zum Teil schwerwiegende Mängel festgestellt, die zu einer Gefahr für die Nutzer:innen werden können", sagte Dr. Joachim Bühler, Geschäftsführer des TÜV-Verbands, bei der Vorstellung des Anlagensicherheitsreports 2023. Typische Mängel seien fehlerhafte Aufzugssteuerungen, defekte Türverriegelungen, abgenutzte Tragseile oder ausgefallene Notrufsysteme. "Die Betreiber müssen auf eine regelmäßige Wartung der Anlagen achten und

Prüftermine gewissenhaft einhalten", sagte Bühler. Die Kombination aus technischer Wartung und unabhängigen Prüfungen gewährleiste das hohe Sicherheitsniveau.

Angesichts der zunehmenden Vernetzung der Anlagen im Internet of Things (IoT) hat sich die digitale Sicherheit von Aufzügen zu einem kritischen Faktor entwickelt. Das schlägt sich jetzt auch in der Regulierung nieder. "Seit Jahresanfang sind Aufzugsbetreiber verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz vor Cyberangriffen umzusetzen und diese in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren", sagte Bühler. "Die Sachverständigen werden die Prüfungen in diesem Bereich jetzt schrittweise ausweiten." Daneben werde die Cybersicherheit mit der bereits verabschiedeten Maschinenverordnung und dem Cyber Resilience Act endlich fest im Produktsicherheitsrecht der EU verankert. "Bis diese Vorgaben ihre Wirkung voll entfalten können, wird es allerdings noch einige Jahre dauern", sagte Bühler. "Es ist also weiterhin die Eigenverantwortung der Hersteller und Betreiber gefragt."

Dass es immer wieder zu schweren Vorfällen mit Aufzügen kommt, hat kürzlich ein tödlicher Unfall mit einem Paternoster in Berlin gezeigt. Diese offenen "Personenumlaufaufzüge" gelten als besonders gefährlich und dürfen in Deutschland bereits seit dem Jahr 1974 nicht mehr neu in Betrieb genommen werden. Derzeit gibt es noch rund 250 Paternoster in Deutschland. Bei der Untersuchung des Vorfalls in Berlin wird auch ermittelt, ob die Sicherheit des Aufzugs in den vergangenen Jahren überhaupt von unabhängigen Stellen geprüft wurde. Schätzungen gehen davon aus, dass es in Deutschland rund 100.000 nicht geprüfte Aufzüge gibt. Das ergibt sich aus dem Abgleich des vermuteten Gesamtbestandes und den jährlichen Prüfungen. "Ein Verstoß gegen die Prüfpflichten ist kein Kavaliersdelikt und geht zu Lasten der Sicherheit der Aufzugsnutzenden", sagte Bühler. "Im Laufe der Zeit potenziert sich das Risiko von Fehlfunktionen und Defekten – trotz robuster Technik."

Abhilfe soll ein bundesweites Anlagenkataster schaffen, in das alle Aufzüge eingetragen werden müssen. Für die Umsetzung wird derzeit auf Grundlage des seit 2021 gültigen "Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen" (ÜAnlG) eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet. "Wir begrüßen es, wenn Bund und Länder die Vorgaben im Sinne der Sicherheit zügig umsetzen", sagte Rühler

Darüber hinaus ist aus Sicht des TÜV-Verbands eine flächendeckende Erfassung des Unfallgeschehens mit Aufzügen sinnvoll. Nach Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gab es im Jahr 2021 mit Personen- und Lastenaufzügen 744 Unfälle (2020: 645). Dabei sind zwei Personen ums Leben gekommen. Die Zahlen der DGUV erfassen allerdings nur Arbeitsunfälle. Daher ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen, da viele Aufzugsbetreiber Unfälle mit Personenschaden nicht den Behörden melden. Bühler: "Aus der Analyse von Unfällen lassen sich wichtige Erkenntnisse für die Verbesserung der Sicherheit von Aufzugsanlagen ableiten."

Zu den im Anlagensicherheitsreport erfassten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören neben Aufzügen auch Druckbehälteranlagen wie Gasspeicher und Dampfkessel sowie bestimmte Anlagen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Anlagen), darunter Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen.

Die vollständige Mängelstatistik ist kostenlos abrufbar unter: www.technischeueberwachung.de

Link zur Pressemitteilung: https://www.tuev-verband.de/pressemitteilungen/anlagensicherheitsreport-2023

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.10.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/

Homepage:

https://www.ce-richtlinien.eu

Impressum

ISSN 2364-3110

 $ITK\ Ingenieurgesellschaft\ f\"{u}r\ Technik-Kommunikation\ GmbH$

Schulweg 15 34560 Fritzlar www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0 Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

Im Browser öffnen | Abbestellen

CE-Newsletter abonnieren